clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 126/17

Datum: 6. Dezember 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Matthias Graulich

Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen: Änderung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Kontakt: Ihr Group Client Key Account Manager Trading, clearing.services-admission@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Ab dem **1. Januar 2018** treten die folgenden Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) in Kraft:

1. Änderungen zu Ziffer 10 des Preisverzeichnisses: Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen;
2. Änderungen zum Rabattprogramm für Eigenkonten von Clearing-Mitgliedern

In diesem Rundschreiben finden Sie Details zu den geänderten Abschnitten des Preisverzeichnisses.

Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen: Änderung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Ab dem 1. Januar 2018 treten die folgenden Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) in Kraft:

1. Änderungen zu Ziffer 10 des Preisverzeichnisses: Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Zu Klärungszwecken wird Ziffer 10 des Preisverzeichnisses angepasst. Zur Klarstellung: Es werden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

2. Änderungen zum Rabattprogramm für Eigenkonten von Clearing-Mitgliedern

Für OTC-Zinsderivat-Transaktionen nimmt Eurex Clearing die Erhebung der Verwaltungsentgelte in das Rabattprogramm für Eigenkonten von Clearing-Mitgliedern auf.

Rabattprogramm für IRS, OIS und FRA:

	Gold-Paket	**Silber-Paket**	**Bronze-Paket**
Pauschales Entgelt (Millionen Euro) pro Jahr, pro Paket	2,75	1,75	0,75
Buchungsentgelt			
Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	kein Schwellenwert	2.000	200
Rabatt **(R)** in % auf das OTC-Zinsderivate-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	75 %	75 %
Verwaltungsentgelt			
Schwellenwert: täglicher gesamter ausstehender Nominalwert in Milliarden Euro	kein Schwellenwert	2.000	200
Rabatt **(R)** in % auf das OTC-Zinsderivate-Verwaltungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	75 %	75 %

Rabattprogramm für ZCIS:

	Gold-Paket	**Silber-Paket**
Pauschales Entgelt pro Jahr, pro Paket	EUR 375.000	EUR 70.000
Buchungsentgelt		
Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	kein Schwellenwert	8
Rabatt **(R)** in % auf das OTC-Zinsderivate-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	60 %
Verwaltungsentgelt		
Schwellenwert: täglicher gesamter ausstehender Nominalwert in Milliarden Euro	kein Schwellenwert	8
Rabatt **(R)** in % auf das OTC-Zinsderivate-Verwaltungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	60 %

Ab dem 1. Januar 2018 wird das geänderte Preisverzeichnis zum Herunterladen auf der Eurex Clearing-Webseite www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Group Client Key Account Manager Clearing oder senden Sie eine E-Mail an: clearing.services-admission@eurexclearing.com.

6. Dezember 2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

10. Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG – nach Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen – für das Clearing und die Abwicklung von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ~~und -Positionen~~ die folgenden Entgelte:

10.1 Clearing-Entgelte

(1) Die in Ziffern 10.2 bis 10.5 aufgeführten Entgelte und ihre Berechnungen gelten für OTC-Zinsderivat-Transaktionen. Die Entgelte für ZCIS weichen in manchen Aspekten von den Entgelten für alle übrigen OTC-Zinsderivat-Transaktionen (IRS, OIS und FRA) ab. ~~Nummern~~ Die Ziffern 10.2 bis 10.4 unterscheiden demgemäß zwischen ZCIS einerseits und IRS, OIS und FRA andererseits. Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem zugrunde liegenden Nominalwert (der „**OTC-Zinsderivat- Nominalwert**“) sowie der Währung der jeweiligen Transaktion. Die Entgelte werden dem Clearing-Mitglied in Rechnung gestellt, welches das Geschäft für das entsprechende Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden abwickelt, auf dessen Konto das Geschäft gebucht wird.

(2) Die ECAG bietet für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwei Preismodelle gem. den Ziffern 10.2 und 10.3 an. Hiervon unberührt bleibt das Entgelt für Post-Trade-Events gem. Ziffer 10.5. Das Standard-Preismodell nach Ziffer 10.2 („**Standard-Preismodell**“) gilt für die Produkte IRS, OIS, FRA ~~und~~ ZCIS und wird für Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder angeboten. Die ECAG kann einem Registrierten Kunden auf Antrag dessen Clearing-Mitglieds die Teilnahme am Preismodell für hohe Umsätze nach Maßgabe von Ziffer 10.3 („**Preismodell für hohe Umsätze**“) einräumen. ~~oder ECAG kann auf Antrag eines~~

~~Clearing-Mitglieds (Basis-Clearing-Mitglieder sind ausgenommen) diesem die Teilnahme am Rabattprogramm nach Maßgabe von Ziffer 10.4 einräumen.~~ Das Preismodell für hohe Umsätze steht nur für die Produkte IRS, OIS und FRA zur Verfügung. Wird kein Antrag gestellt, gilt standardmäßig das Standard-Preismodell. Bei dem Produkt ZCIS ist ein Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze für Registrierte Kunden nicht möglich.

Neben den beiden Preismodellen bietet die ECAG Rabattmodelle gem. den Ziffern 10.2.4, 10.2.6 und 10.4 an. Die Teilnahme am Rabattprogramm nach Ziffer 10.4 wird ausschließlich Clearing-Mitgliedern auf Antrag nach Maßgabe der Ziffer 10.4 gewährt (Basis-Clearing-Mitglieder sind ausgenommen).

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Modelle und Rabatte zu Clearing-Entgelten für OTC-Zinsderivat-Transaktionen unter Berücksichtigung der Kontenstruktur der Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden.

Modell	**IRS, OIS, FRA**							**ZCIS**						
	Clearing-Mitglieder			**Basis-Clearing-Mitglieder**	**Registrierte Kunden**			**Clearing-Mitglieder**			**Basis-Clearing-Mitglieder**	**Registrierte Kunden**		
	PP-Konto	*Flex Konto*	*Agent Konto*		*PP-Konto*	*Flex Konto*	*Agent Konto*	*PP-Konto*	*Flex Konto*	*Agent Konto*		*PP-Konto*	*Flex Konto*	*Agent Konto*
Standard-Preismodell	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
(Volumen-Rabatte gem. Ziffern 10.2.4 und 10.2.6)	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Preismodell für hohe Umsätze	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Rabattprogramm (Ziffer 10.4)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

~~Modell~~	~~IRS, OIS, FRA~~				~~ZCIS~~			
	~~Clearing-Mitglieder~~		~~Basis-Clearing-Mitglieder~~	~~Registrierte Kunden~~	~~Clearing-Mitglieder~~		~~Basis-Clearing-Mitglieder~~	~~Registrierte Kunden~~
	~~*House Konto*~~	~~*Agent Konto*~~			~~*House Konto*~~	~~*Agent Konto*~~		
~~Standard-Preismodell~~	~~Ja~~	~~Ja~~	~~Ja~~	~~Ja~~	~~Ja~~	~~Ja~~	~~Ja~~	~~Ja~~
~~- Volumen Rabatte~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Ja~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Ja~~
~~Preismodell für hohe Umsätze~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Ja~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Nein~~
~~Rabattprogramm (Kapitel 10.4)~~	~~Ja~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Ja~~	~~Nein~~	~~Nein~~	~~Nein~~

(3) Der Zugang des Antrags bei der ECAG auf Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und einem der anderen Modelle setzt eine einmonatige Bearbeitungsfrist in Gang. Das beantragte Preismodell findet ab dem ersten Werktag des auf den Ablauf dieser Bearbeitungsfrist folgenden Kalendermonats Anwendung, soweit die ECAG nicht schon vorher ausdrücklich die Annahme des Antrags erklärt hat.

10.2 Standard-Preismodell

OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt		
	IRS, OIS, FRA	**ZCIS**
Fixes Buchungsentgelt pro Million in Handelswährung	0,25	0,375
Laufzeitprämie pro Million pro Jahr in Handelswährung	0,75	1,125
Entgeltobergrenze (Fixes Buchungsentgelt + Laufzeitprämie) pro Million in Handelswährung	18,00	27,00
Verwaltungsentgelt		
	IRS, OIS, FRA	**ZCIS**
Verwaltungsentgelt pro Million Nominalwert pro Tag in Handelswährung	0,007	0,028

10.2.1 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion

[…]

(2) Zuzüglich zu dem Fixen Buchungsentgelt nach Maßgabe von Absatz (1) ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, die Laufzeitprämie an die ECAG in jeder Berechnungsperiode in Höhe von

- EUR 0,75 für IRS, OIS und FRA; und
- EUR 1,125 für ZCIS

pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung multipliziert mit dem Zinstagesquotienten („**Laufzeitprämie**“, zusammengerechnet mit dem Fixen Buchungsentgelt das „**OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt**“) zu

zahlen. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,75 beziehungsweise 1,125), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

„**Zinstagesquotient**“ bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Tage für eine Berechnungsperiode geteilt durch 365.

„**Berechnungsperiode**“ für die Zwecke dieser Ziffer 10.2.1 bezeichnet in Bezug auf die Laufzeitprämie, den folgenden Zeitraum (wobei das maßgebliche Datum mit in die Fristberechnung einbezogen wird):

- Den Beginn der Berechnungsperiode markiert das spätere Datum der folgenden beiden Daten: ~~ab (und einschließlich)~~ Dem Beginn der Ausführung der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion oder dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 der Clearing-Bedingungen.

- Das Ende der Berechnungsperiode markiert ~~bis (einschließlich) zum~~ das jeweilige~~n~~ Fälligkeitsdatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen.

(3) Überschreitet das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt die ~~Entgeltobergrenze~~in diesem Absatz definierte Schwellenwerte („**Entgeltobergrenze**“), so ist das jeweilige Clearing-Mitglied nur verpflichtet, den der Entgeltobergrenze entsprechenden Betrag an die ECAG von

- EUR 18,00 für IRS, OIS und FRA; und
- EUR 27,00 für ZCIS

pro Million OTC-Zinsderivat–Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung zu zahlen. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (18,00 beziehungsweise 27,00), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

(4) Das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt ist vom Clearing-Mitglied ausschließlich mit der Rechnung zahlbar, die für den jeweils relevanten Kalendermonat gestellt wurde. Mit der Zahlung des OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelts sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 Absatz (4), Ziffer 2.6 (mit Ausnahme der Entgelte für Verrechnung gemäß Nummer 10.5.1), Ziffer 2.7 (mit Ausnahme der Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Ziffer 2.7.1) und Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion vorzunehmenden Leistungen abgegolten.

[…]

10.2.4 Rabattprogramm auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für Registrierte Kunden

(1) Ein Registrierter Kunde erhält einen Rabatt auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell. Der Rabatt ist abhängig von dem kumulierten geclearten Nominalwerts aller OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines Registrierten Kunden in den Produkten FRA, OIS, IRS und ZCIS und der Anforderungen der Absätze 2 bis 4. Ziffer 10.1 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend für die Rabattgewährung.

(2) Die Kumulierung des geclearten Nominalwertes startet mit dem Monat, in dem die ECAG dem Registrierten Kunden die Teilnahme an dem hier beschriebenen Rabattprogramm gewährt hat und endet nach zwölf Monaten.

(3) Die Kumulierung und Rabattierung findet separat für das PP-Konto und aller Flex-Konten statt. Dabei fließen die Transaktionen in den Produkten FRA, IRS, OIS und ZCIS ein. Die Transaktionen gemäß Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 werden nicht in die Kumulierung einbezogen und es wird auf entsprechende OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelte kein Rabatt gewährt.

(4) Die Rabattberechnung erfolgt zum Ende jeden Monats im Zwölfmonats-Zeitraum, der gemäß Absatz (2) definiert ist.

	Rabattsatz auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell	**Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert (in Milliarden Euro) unter Berücksichtigung von ZCIS, IRS, OIS und FRA**
Band 1	15 % (**R_1**)	240 (**S_1**)
Band 2	25 % (**R_2**)	720 (**S_2**)
Band 3	35 % (**R_3**)	1.500 (**S_3**)

Die Berechnung der Rabatte für die Transaktionen in einem bestimmten Monat im Zwölfmonats-Zeitraum ergibt sich aus folgendem Modell:

~~Sei v der geclearte Nominalwert einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat und sei N der kumulierte geclearte Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen seit Beginn des oben genannten Zwölfmonats-Zeitraums~~Sei *R* der konkret anzuwendende Rabattsatz ab Erreichen eines Volumenschwellenwerts *S*. Die Rabattsätze und Volumenschwellenwerte sind der obigen Tabelle zu entnehmen.

Sei N der kumulierte geclearte Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen seit Beginn des oben genannten Zwölfmonats-Zeitraums des jeweiligen Registrierten Kunden. Ferner sei v der geclearte Nominalwert der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat.

Wenn die Summe $N + v$ den Volumenschwellenwert *S* übersteigt, wird der dem entsprechenden Volumenschwellenwert *S* zugewiesene Rabattsatz *R* auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit dem geclearten Nominalwert v angewendet.

Sei zum Beispiel $S_1 \leq N \leq S_2$

Wenn $N + v \leq S_2$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_1.

Wenn $N + v > S_2$und $\leq S_3$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_2.

Der Rabatt wird pro Transaktion in der Handelswährung des Produkts gewährt. Der gesamte monatliche Rabatt ergibt sich dann aus der Summe aller individuellen Rabatte für berechtigte OTC-Zinsderivat-Transaktionen in dem Monat.

Wenn der kumulierte geclearte Nominalwert zwischen anderen Schwellenwerten als denen aus dem obigen Beispiel liegt, findet die gleiche Methodik mutatis mutandis Anwendung.

~~(5) Der Rabatt wird pro Transaktionin der Handelswährung des Produkts gewährt.~~

10.2.5 Verwaltungsentgelt

(1) Die ECAG erhebt für OTC-Zinsderivate-Transaktionen ein Verwaltungsentgelt. Das Verwaltungsentgelt beträgt

- EUR 0,007 für IRS-, OIS- und FRA-Transaktionen; und
- EUR 0,028 für ZCIS-Transaktionen

pro Million OTC-Zinsderivat-Nominalwert und Tag in der jeweiligen Handelswährung. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,007 beziehungsweise 0,028), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

Die täglich bestimmten Verwaltungsentgelte für laufende OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. Die Erhebung des Verwaltungsentgelts geschieht unabhängig von ~~gleiche Methodik für das Verwaltungsentgelt findet bei~~ Post-Trade-Events ~~Anwendung~~. Das Verwaltungsentgelt wird nicht für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion erhoben, wenn diese vor oder am Ende des letzten Handelstages des Kalende~~a~~rmonats geschlossen wurde.

(2) Das Verwaltungsentgelt wird während der jeweiligen Berechnungsperiode jeweils zum Ende eines Kalendermonats auf Basis der tatsächlichen Tage im jeweiligen Kalendermonat berechnet.

„**Berechnungsperiode**“ für die Zwecke dieser Ziffer 10.2.5 bezeichnet in Bezug auf das Verwaltungsentgelt, den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 der Clearing-Bedingungen bis – je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt – entweder

- zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) oder
- zu dem Tag ~~(einschließlich)~~, der dem Tag vorangeht, an dem die Beendigung der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen wirksam wird.

10.2.6 Rabattprogramm auf das Verwaltungsentgelt für Registrierte Kunden

(1) Ein Registrierter Kunde erhält einen Rabatt auf das Verwaltungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell. Der Rabatt ist abhängig von dem ausstehenden Nominalwert, der auf dem jeweiligen PP-Konto bzw. allen Flex-Konten am Ende jeden Monats mit Blick auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen besteht~~am Ende jeden Monats~~.

(2) Die Rabattberechnung erfolgt zum Ende jeden Monats basierend auf der Kalkulation für alle berechtigten Transaktionen in dem Monat.

	Rabattsatz auf das Verwaltungsentgeltentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell	**Schwellenwert: Ausstehender Nominalwert zum Ende jeden Monats (in Milliarden Euro)**
Band 1	15 % (**R_1**)	240 (**S_1**)
Band 2	25 % (**R_2**)	720 (**S_2**)
Band 3	35 % (**R_3**)	1.500 (**S_3**)

Die Berechnung der Rabatte ergibt sich aus folgendem Modell:

~~Sei v der ausstehende Nominalwert einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat und sei N der ausstehende Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen in demselben Monat.~~Sei R der konkret anzuwendende Rabattsatz ab Erreichen eines Volumenschwellenwerts S. Die Rabattsätze und Volumenschwellenwerte sind der obigen Tabelle zu entnehmen.

Sei N der ausstehende Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen des jeweiligen Registrierten Kunden am letzten Tag des gegebenen Monats. Ferner sei v der ausstehende Nominalwert der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion des jeweiligen Registrierten Kunden am letzten Tag desselben Monats.

Wenn die Summe $N + v$ den Schwellenwert S übersteigt, wird der dem entsprechenden Volumenschwellenwert *S* zugewiesene Rabattsatz *R* auf das~~alle~~ täglich bestimmte~~n~~ OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelt~~e~~ der OTC-Zinsderivat-Transaktion mit dem ausstehenden Nominalwert v angewendet.

Sei zum Beispiel $S_1 \leq N \leq S_2$.

Wenn $N + v \leq S_2$, dann erhält das Verwaltungsentgelt für die Transaktion mit einem ausstehenden Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_1.

Wenn $N + v > S_2$ und $\leq S_3$, dann erhält das Verwaltungsentgelt für die Transaktion mit einem ausstehenden Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_2.

Der Rabatt wird pro Transaktion in der Handelswährung des Produkts gewährt. Der gesamte monatliche Rabatt ergibt sich dann aus der Summe aller individuellen Rabatte für berechtigte OTC-Zinsderivat-Transaktionen in dem Monat.

Wenn der ausstehende Nominalwert zwischen anderen Schwellenwerten als denen aus dem obigen Beispiel liegt, findet die gleiche Methodik mutatis mutandis Anwendung.

~~(3) Der Rabatt wird pro Transaktion in der Handelswährung des Produkts gewährt.~~

(3~~4~~) Für Swaps mit einem variablen Nominalwert wird der Handelsnominalwert des letzten Kalende~~a~~rtages eines Monats ~~-~~für die ~~Summierung~~ Berechnung des ausstehenden Nominalwertes verwendet.

10.3 Preismodell für hohe Umsätze für IRS, OIS und FRA Registrierter Kunden

Die Teilnahme an dem in dieser Ziffer 10.3 aufgeführten Preismodell für hohe Umsätze kann von der ECAG ausschließlich einem Clearing-Mitglied im Hinblick auf RK-Bezogene Transaktionen mit einem bestimmten Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.6 in Verbindung mit Anhang 2 und 3 der Clearing-Bedingungen auf Antrag des jeweiligen Registrierten Kunden durch sein Clearing-Mitglied eingeräumt werden.

10.3.1 Buchungsentgelt

(1) Das vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlende Fixe Buchungsentgelt für RK-Bezogene Transaktionen eines Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden, entspricht dem in der unten-stehenden Tabelle aufgeführten Betrag pro Million IRS-, OIS- und FRA-Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung. Überschreitet das Fixe Buchungsentgelt die unten angegebene Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied nur verpflichtet, den der Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen. Unterschreitet das Fixe Buchungsentgelt die unten angegebene Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, den der Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen.

Fixes Buchungsentgelt pro Million IRS-, OIS- und FRA-Nominalwert in Handelswährung	**Buchungsentgeltuntergrenze pro IRS-, OIS- und FRA-Transaktion**	**Buchungsentgeltobergrenze pro IRS-, OIS- und FRA-Transaktion**
EUR 0,10 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,10), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt)	EUR 10,00 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, erfolgt eine Umrechnung in diese Handelswährung auf Basis täglicher Wechselkurse der Europäischen Zentralbank)	EUR 30,00 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, erfolgt eine Umrechnung in diese Handelswährung auf Basis täglicher Wechselkurse der Europäischen Zentralbank)

[…]

[…]

10.4 Rabattprogramm für Eigenkonten von Clearing-Mitgliedern

Das in dieser Ziffer 10.4 aufgeführte Rabattprogramm gilt ausschließlich für Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen, denen die ECAG die Teilnahme an diesem Rabattprogramm eingeräumt hat. Von diesem Rabattprogramm sind Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 der Clearing-Bedingungen ausgenommen. Clearing-Mitglieder, die nicht an dem Rabattprogramm teilnehmen, werden gemäß der OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelte und OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelte basierend auf dem Standard-Preismodell abgerechnet.

(1) Bei Teilnahme eines Clearing-Mitglieds erhebt die ECAG ein pauschales Entgelt für ein Jahr im Voraus, das sowohl das Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion gem. Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 als auch das Verwaltungsentgelt gem.

Ziffer 10.2.5 bis zu den jeweilig anwendbaren Schwellenwerten gemäß Absatz 7 abdeckt. Ab Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte für das Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion gem. Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 und für das Verwaltungsentgelt gem. Ziffer 10.2.5, finden die Entgelttatbestände des Standard-Preismodells Anwendung. Es gilt jedoch die Rabattmethodologie dieser Ziffer 10.4. Das Clearing-Mitglied kann im Rahmen des Antrags gem. Absatz 2 angeben, an welchem Rabattprogramm es teilnehmen möchte (entweder für die Produkte IRS, OIS und FRA einerseits oder für das Produkt ZCIS andererseits oder beides) und in welcher Höhe es ein pauschales Entgelt leisten will (siehe Absatz 5).

(2) Die ECAG gewährt einen Rabatt (i) ab Überschreiten des maßgeblichen Schwellenwerts (kumulierte geclearte Nominalwert aller OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds) gemäß Absatz 6, (ii) auf das Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion gem. Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3, (iii) für den in Absatz 4 genannten Berechnungszeitraum und (iv) in der in dem Absatz 5 genannten Höhe. Voraussetzung für die Rabattgewährung ist ferner, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktionen zutreffend auf dem PP-Konto des Clearing-Mitglieds verbucht wurden.

(3) Die ECAG gewährt einen Rabatt (i) ab Überschreiten des maßgeblichen Schwellenwerts (täglich ausstehender Nominalwert aller OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds) gemäß Absatz 5 (ii) auf das Verwaltungsentgelt gem. Ziffer 10.2.5 (iii) für den in Absatz 4 genannten Berechnungszeitraum und (iv) in der in dem Absatz 5 genannten Höhe. Die Rabatte werden täglich berechnet und werden am Ende eines Kalendermonats angewendet. Voraussetzung für die Rabattgewährung ist ferner, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktionen zutreffend auf dem PP-Konto des Clearing-Mitglieds verbucht wurden.

~~(1) Die unten näher bezeichneten Rabatte sind nur auf den kumulativ geclearten Nominalwert im Hinblick auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die auf Eigenkonten eines Clearing-Mitglieds verbucht wurden, anwendbar und werden mit dem nach dem Standard-Preismodell erhobenen OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt verrechnet.~~

~~(2)~~ Die ECAG räumt Clearing-Mitgliedern den Zugang zum Rabattprogramm ausschließlich auf Antrag ein. Der Zugang eines solchen Antrags setzt eine einmonatige Bearbeitungsfrist in Gang. Die Teilnahme des jeweiligen Clearing-Mitglieds an dem Rabattprogramm beginnt am ersten Werktag des auf die Bearbeitungsfrist folgenden Kalendermonats, soweit die ECAG nicht schon früher ausdrücklich die Annahme des Antrags erklärt hat. Die Teilnahme des jeweiligen Clearing-Mitglieds an diesem Rabattprogramm verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, soweit das jeweilige Clearing-Mitglied die Teilnahme an dem Rabattprogramm nicht mit einer Frist von einem Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Zwölfmonats-Zeitraum beendet hat. ~~Die ECAG berechnet dem jeweiligen Clearing-Mitglied ein entsprechendes jährliches Pauschal-Entgelt in 12 gleichen Raten, jeweils zahlbar im Voraus zum Monatsbeginn des Folgemonats.~~

(~~4~~3) Die Berechnung des kumulativ geclearten Nominalwertes aller OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds basiert auf einem Zeitraum von zwölf Monaten, der mit dem Tag, an dem die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied die Teilnahme am Rabattprogramm einräumt, beginnt und nach zwölf Monaten endet. ~~Die Teilnahme des jeweiligen Clearing-Mitglieds an diesem Rabattprogramm verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, soweit das jeweilige Clearing-Mitglied die Teilnahme an dem Rabattprogramm nicht mit einer Frist von einem Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Zwölfmonats-Zeitraum beendet hat. Bei der Berechnung der anwendbaren Rabatte wird der kumulativ geclearte Nominalwert (seit dem Beginn des jeweiligen Zwölfmonats-Zeitraums) berücksichtigt.~~ Ddie Berechnung des jeweiligen kumulativen geclearten Nominalwertes und des täglichen ausstehenden Nominalwertes erfolgt dabei in Euro. Umsätze in anderen Währungen werden auf Basis des letzten Wechselkurses der Europäischen Zentralbank für den jeweiligen Kalendermonat in Euro umgerechnet. Weiterhin erfolgt die Kumulierung und Rabattberechnung über alle Eigenhandelskonten des Clearing-Mitglieds. Der Rabatt wird pro OTC-Zinsderivat-Transaktion in der Handelswährung des Produkts berechnet.

~~(4) Sobald der kumulative, geclearte Nominalwert eines Clearing-Mitglieds einen Schwellenwert entsprechend des gewählten Rabattschemas überschreitet, wird der geringere Rabatt bis Ende des entsprechenden Jahreszeitraums auf das nach dem Standard-Preismodell erhobene OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt gewährt.~~

~~(5) Die Berechnung der Rabatte für die Transaktionen eines bestimmten Monats im Zwölfmonats-Zeitraum ergibt sich aus folgendem Modell:~~

~~Sei v der geclearte Nominalwert einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat und sei N der kumulierte geclearte Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen seit Beginn des oben genannten Zwölfmonats-Zeitraums.~~

~~Sei zum Beispiel $N \leq Schwellenwert$.~~

~~Wenn $N + v \leq Schwellenwert$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von 100 Prozent.~~

~~Wenn $N + v > Schwellenwert$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R Prozent.~~

(5) Rabattprogamme

Die ECAG bietet die folgenden Rabattprogramme für die unten genannten Arten von OTC-Zinsderivaten und unter Zugrundelegung der unten dargelegten Berechnungsmethodologie und unter den Voraussetzungen dieser Ziffer 10.4 an.

a) Berechnungsmethodologie für Rabatte auf das Buchungsentgelt

Die Berechnung des Rabatts für das Buchungsentgelt gem. Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 für die OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines bestimmten Monats im Zwölfmonats-Zeitraum und bezüglich des Anteils, der den Volumenschwellenwert überschreitet und nicht mehr vom Pauschal-Entgelt abgedeckt ist, ergibt sich aus folgendem Modell:

Sei N der kumulierte geclearte Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen seit Beginn des oben genannten Zwölfmonats-Zeitraums, so dass $N \leq Schwellenwert$.

Sei v der geclearte Nominalwert einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat.

Wenn $N + v > Schwellenwert$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R Prozent.

b) Berechnungsmethodologie für Rabatte auf das Verwaltungsentgelt

Die Berechnung der Rabatte des Verwaltungsentgelts gem. Ziffer 10.2.5 für die OTC-Zinsderivat-Transaktionen an einem bestimmten Tag und bezüglich des Anteils, der den Volumenschwellenwert überschreitet und nicht mehr vom Pauschal-Entgelt abgedeckt ist, ergibt sich aus dem folgenden Modell:

Sei N der ausstehende Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen an einem bestimmten Tag, so dass $N \leq Schwellenwert$.

Sei v der ausstehende Nominalwert einer weiteren relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktion am gegebenen Tag.

Wenn $N + v > Schwellenwert$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelt für die Transaktion mit dem ausstehenden Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R Prozent.

Der gesamte monatliche Rabatt ergibt sich aus der Summe der jeweiligen täglichen gewährten Rabatte für ausstehende OTC-Zinsderivat-Transaktionen in diesem Monatszeitraum.

c) ~~a)~~ Rabattprogramm für die Produkte IRS, OIS und FRA:

	Gold Paket	**Silber Paket**	**Bronze Paket**
Pauschales Entgelt (Millionen Euro) pro Jahr, pro Paket	2,75	1,75	0,75
Buchungsentgelt			
Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	kein Schwellenwert	2,000	200
Rabatt **(R)** in % auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	75%	75%
Verwaltungsentgelt			
Schwellenwert: täglicher ausstehender Nominalwert in Milliarden Euro	Kein Schwellenwert	2,000	200
Rabatt (R) in % auf das OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	75%	75%

d~~b~~) Rabattprogramm für das Produkt ZCIS:

	Gold Paket	**Silber Paket**
Pauschales Entgelt pro Jahr pro Paket	EUR 375.000	EUR 70.000
Buchungsentgelt		
Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	~~no threshold~~kein Schwellenwert	8
Rabatt **(R)** in % auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	60%
Verwaltungsentgelt		
Schwellenwert: : täglicher ausstehender Nominalwert in Milliarden Euro	Kein Schwellenwert	8
Rabatt (R) in % auf das OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a	60%

10.5 Entgelte für Post-Trade-Events

Für Multilaterale Kompression und Verrechnung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5 und 2.6 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG folgende Transaktionsentgelte:

10.5.1 Entgelte für Verrechnung

Für Nominalwerte, die auf dem dritten Netting-Level geschlossen werden ("**Rate Blending**"), berechnet die ECAG Entgelte entsprechend der nachstehenden Tabelle. Für Nominalwerte, die auf dem ersten Netting-Level ("**Basic Netting**") oder dem zweiten Netting-Level ("**Fee Netting**") geschlossen werden, werden keine Entgelte berechnet.

Clearing-Entgelte für durch Rate Blending geschlossene Nominalbeträge	
Transaktionen	**Fixes Entgelt in Handelswährung pro Million geschlossenem Nominalbetrag, soweit zutreffend ausschließlich des Nominalbetrags der/des resultierenden Geschäft(e/s)**
Beendetes Geschäft	0,3
Resultierendes Geschäft	Entgelte werden in Übereinstimmung mit dem Standard-Preismodell, dem Preismodell für hohe Umsätze für Registrierte Kunden und dem Rabattprogramm für Eigenkonten der Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.2 bis 10.4 berechnet.

10.5.2 Multilaterale Kompression

Für Multilaterale Kompression berechnet die ECAG Entgelte für gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Nummer 2.5 der Clearing-Bedingungen geschlossene Nominalbeträge gemäß der nachstehenden Tabelle:

Clearing-Entgelte für durch Multilaterale Kompression geschlossene Nominalbeträge	
Transaktionen	**Fixes Entgelt in Handelswährung pro Million geschlossenem Nominalbetrag, soweit zutreffend ausschließlich des Nominalbetrags der/des resultierenden Geschäft(e/s)**
Beendetes Geschäft	0,15
Resultierendes Geschäft	Entgelte werden in Übereinstimmung mit dem Standard-Preismodell und dem Rabattprogramm für Eigenkonten von Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 10.2 und 10.4 berechnet.

11. Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Für Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG ab dem 1. April 2013 Entgelte für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen sowie für die Verwaltung der und zusätzliche Dienstleistungen betreffend die offenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen – sofern die jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktionen von der ECAG gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen noviert wurden („CCP-Geschäft") – wie folgt:

[…]
